

Die neuen Steuern.

Die Wesensart und die Bedeutung der gestern ins Leben gerufenen vier neuen Steuern kann nach den Ziffern ihres zukünftigen Ertrages am richtigsten beurteilt werden. Die Zündmittelsteuer sowie die neuen Gebühren aus Totalisator- und Buchmacherwetten sollen rund 17 Millionen tragen, während aus der Erhöhung der bisherigen Stempelgebühren sowie aus dem Kriegszuschlag zu den bestehenden direkten Steuern nicht weniger als 280 Millionen Kronen erwartet werden. Die seit langem geplante Forschungsreise in neue Steuergebiete ist sonach vorläufig aufgegeben; nach einem kurzen Sonntagsausflug werden vielmehr die alten, vielfach schon stark abgegrastem Gefilde wieder aufgesucht. Ihnen soll vor allem durch das der österreichischen Finanzgeschichte wohlbekannte System der Kriegszuschläge eine viel reichere Ernte als bisher entlockt werden. Das Auskunftsmittel hat für den Fiskus unlegbare Vorteile. Es verursacht keinerlei Veranlagungs- und Erhebungskosten, es erhöht weder die persönlichen noch die sachlichen Ausgaben der Steuerverwaltung; die Eingänge werden durch keine Regie belastet, sie fließen dem Staatskassarein zu. Auch das Bestreben, die leistungsfähigeren Schichten der Bevölkerung zur Beitragsleistung in stärkerem Maße heranzuziehen, konnte teilweise verwirklicht werden. Dies zeigt sich bei der allgemeinen Erwerbsteuer, wo die schwächeren Steuerklassen, und bei der Einkommensteuer, wo die niedrigeren Einkommen in einer allerdings nicht ganz hinreichenden Art berücksichtigt werden. Auch wird in beiden Fällen nicht unterschieden, ob sich die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Steuerobjekts während des Feldzuges zum Besseren oder zum Schlechteren gewendet haben. Von den Opfern des Krieges sollte, wenn sie auch materiell nicht vollständig vernichtet sind, ein Kriegszuschlag gerechtfertigterweise nicht eingehoben werden; eine entsprechende Bestimmung könnte in die noch ausstehende Durchführungsverordnung leicht aufgenommen werden.

Eine nicht unbedeutliche Erhöhung hat die Aktiensteuer erfahren; sie wird, von der Dividendenzuschlagsteuer abgesehen, statt 10 Prozent in Zukunft 12 Prozent betragen. Außerdem wird ein besonderer „Rentabilitätszuschlag“ eingehoben, bei dessen Berechnung, im Gegensatz zu der für die Bemessung der Aktiensteuer geltenden Vorschrift, die gezahlten Passivzinsen und Erwerbsteuerbeträge samt Zuschlägen berücksichtigt werden sollen. Infolgedessen sowie im Hinblick auf den Umstand, daß die Kriegszuschläge keine Steuerbasis für die Umlagen der Selbstverwaltungskörper bilden, wird sich in der Praxis die Steuerbemessung und in noch höherem Grade der Verkehr der Steuerämter mit den Ländern und Gemeinden sehr kompliziert gestalten. Schon ist jetzt, nebenbei bemerkt, durch die zahlreichen Einberufungen versierter Steuerbeamter und Gemeindefekretäre die staatliche und autonome Steuergebarung in eine nicht ganz unbedenkliche Verwirrung geraten. Die Befreiung der Oesterreich-ungarischen Bank von dem Kriegszuschlag zur Aktiensteuer wäre besonders hervorzuheben. Dagegen ist die gleichartige, auf die Unternehmungen des Staates sich beziehende Bestimmung in Wirklichkeit ganz bedeutungslos, denn die Selbstverwaltungskörper, die hieran ein Interesse haben könnten, sind, wie erwähnt, von irgendeiner Nutzung an dem Kriegszuschlag ohnehin grundsätzlich ausgeschlossen.

Außer zur Lantienabgabe und zur Rentensteuer wird ein Kriegszuschlag auch zur Grundsteuer eingehoben; er beläuft sich auf 80 Prozent der ursprünglichen Steuer. Der Grund und Boden, der in Kriegszeiten in so hohem Grad in seinem Ertragswert gestiegen ist, wird demgemäß in Zukunft eine Mehrleistung von rund 40 Millionen Kronen aufzubringen haben. Dies ist eine überaus erfreuliche Tatsache, denn sie zeigt, daß die traditionelle harte Rücksichtnahme selbst auf die geringsten Wünsche der Agrarier im Drange der Zeit teilweise gewichen ist. Allerdings ist damit nur ein kleiner schichterner Anfang ge-

macht. Die österreichische Grundsteuer ist ein durchaus veraltetes hausfälliges Gebilde; sie wird vollständig reformiert werden müssen; dann aber auch sehr ertragsfähig gestaltet werden können, wobei es freilich unabweislich wäre, die mit so viel Klugheit nach außen hin beobachtete Solidarität aller Grundbesitzer zu durchbrechen. Der große feudale Grundherr muß steuerrechtlich ganz anders angefaßt werden als der mittlere und häuerliche Grundbesitz.

Wenn behauptet wird, daß die außerordentlichen Kriegszuschläge „sofort in Kraft treten“, so ist damit zu wenig gesagt. Denn in einem solchen Fall wären nur die auf die Steuerleistung für die Zeit vom 1. d. bis 31. Dezember entfallenden Zuschläge zu entrichten. Sie sind aber tatsächlich für das ganze, vom 1. Jänner 1916 laufende Steuerjahr zu bezahlen. Wir haben es sonach mit einer Rückwirkung des Steuergesetzes zu tun, was wohl nur durch den Kriegszustand gerechtfertigt werden kann. Haben doch ähnliche, eine Rückwirkung der Zuschläge statuernde Landesgesetze vordem niemals die kaiserliche Sanktion erlangt. Warum aber diesmal der rückwirkenden Steuerkraft die Lantienabgabe nicht unterliegt (der Zuschlag erfaßt nur die „nach dem 31. Dezember 1916 fällig werdenden Bezüge“), ist nicht recht einzusehen.

Einer vielfach sehr wesentlichen Erhöhung werden die meisten Stempel und Gebühren unterzogen (mit Ausnahme der Erb- und Schenkungsgebühren, Versicherungs- und Gerichtsgebühren, die bereits im Verlauf des Krieges auf neue Grundlagen gestellt worden sind). Dadurch wird der Verkehr, das Wort im weitesten Sinne genommen, erheblich belastet. Schon die Erhöhung des nach den drei Stufen zu entrichtenden Gebührenbetrages trifft die

Geschäfte des täglichen Lebens. Hieran schließt sich die Erhöhung des Rechnungsstempels, der von dem bisherigen Höchstbetrag von 10 Heller auf 50 Heller für den Bogen gestiegen ist. Erwähnenswert sind auch die außerordentlichen staatlichen Zuschläge zu den Immobilier- und Eintragungsgebühren und zu dem (nur von juristischen Personen zu entrichtenden) Gebührenäquivalent. In ganz besonderem Maße wird der Verkehr im engeren Sinne, gleichgültig, ob er sich zu Lande oder auf Binnengewässern vollzieht, durch die neue Gebührenordnung zur Beitragsleistung an den Staat herangezogen. So beträgt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Frachtbriefgebühr für Bahnsendungen von 5000 Kilogramm aufwärts statt 10 Heller nunmehr das Zwölfwache, also K. 1.20. Einem kleineren, mit der Verendung von Massenartikeln sich befassenden Unternehmen, das etwa 1000 Wagen jährlich expediert, werden demnach in Zukunft bloß für die Entrichtung von Frachtbriefstempeln Mehrauslagen von nicht weniger als K. 11.000 erwachsen. Diese Vergebührung hat auch den Nachteil, daß sie an hochwertige und minderwertige Güter unterschiedslos denselben Maßstab legt. Nur für Lebensmittelsendungen ist in der neuen Verordnung, soweit es sich um den Stückgutverkehr handelt, die Zubilligung von Gebührenermäßigungen vorgesehen.

Der jährliche Gesamttrag der vier neuen Kriegsteuern wird auf dreihundert Millionen Kronen geschätzt. Die Grundlage der entsprechenden Berechnungen — die in den Steuergesetzentwürfen der Friedenszeit sehr sorgfältig dargelegt zu werden pflegen — wird diesmal nicht angegeben. Wohl deshalb, weil in Kriegszeiten die Kalkulation zukünftiger Steuererträge einer Rechnung mit vielen unsicheren Elementen, einer diophantischen Gleichung entspricht. Die schönsten, das Einkommen, den Verbrauch und die Produktion erfassenden Steuerelaborate zerfallen in Nichts, wenn die Bevölkerung verarmt, wenn Produktion, Handel und Verkehr daniederliegen. Wenn somit gegenwärtig die Staatsbürger dem von mächtigen Feinden bedrängten Staat bis zu den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gern geben, was des Staates ist, so wird umgekehrt der Staat in Friedenszeiten bestrebt sein müssen, mittelst seiner späteren Steuerpolitik die heimische Volkswirtschaft zu fördern und zu kräftigen. Nur wenn er diese zweite höchwichtige Aufgabe des Steuergesetzgebers erfüllt, werden die mit Hunderten von Millionen operierenden Steuerermittlungen nicht auf imaginären Ziffern, sondern auf fester Grundlage beruhen.